

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



22. Jahrgang

Zossen, 30.06.2025

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 30.06.2025

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachungsanordnung Hauptsatzung der Stadt Zossen	3
Hauptsatzung der Stadt Zossen	4-18
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16.06.2025	19
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.25	20-22
Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Ver- bandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	23-29
Öffentliche Zustellung - Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Zossen 3 AR 1/25	30
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen Einladung zu der Ver- sammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen am Donnerstag, 17.07.2025 um 18.00 Uhr im Museum „Alter Krug“, Weinberge 15, 15806 Zos- sen	31
Protokoll der Sitzung der Jagdgenossenschaft Schünow vom 19.06.2025	32-34

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Zossen wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 129/24/05 am 07.05.2025 beschlossen. Die Satzung wird gemäß §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 08.05.2025



Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Zossen

Aufgrund von §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Zossen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2025 folgende Hauptsatzung für die Stadt Zossen beschlossen:

§ 1

Name und Status der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Zossen".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Zossen zeigt in Silber zwischen einem jeweils quer liegenden roten Baumstamm mit abgeschnittenen Ästen und dreizackigen schwarzen Fischspeer wachsend eine rote Kiefer mit grüner Krone.
- (2) Das Dienstsiegel der Stadt Zossen zeigt das Wappen der Stadt Zossen und trägt die Schriftzüge "Stadt Zossen" und "Landkreis Teltow-Fläming".

§ 3

Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf), beteiligt die Stadt Zossen ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlung
 3. Bürgersprechstunde und

4. Einwohnerbefragungen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine wichtige Gemeindeangelegenheit liegt in der Regel vor, wenn diese nicht nur vorübergehende Auswirkungen auf das Zusammenleben und das Leben der Einwohner der Stadt Zossen oder eines seiner Ortsteile hat.
- (3) Die Stadt Zossen prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohneigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (4) Die näheren Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Zossen zu entnehmen.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Zossen beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten.
- (2) Die Stadt Zossen schafft die folgenden Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:
- a) alters- und lebensweltorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kita, Schulen oder Jugendeinrichtungen in der Stadt Zossen;
 - b) Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates;
 - c) durch Vertretung der sie betreffenden Gemeindeangelegenheiten über den Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (3) Die Beteiligungsformen nach Absatz 2 sind unabhängig voneinander und können somit auch parallel oder nacheinander durchgeführt werden.

- (4) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach Absatz 2a und Absatz 2c sind nicht vom Wohnsitz in der Stadt Zossen abhängig. Unabhängig davon verlangen die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eine unmittelbare Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen.

§ 5

Ortsteile

- (1) In der Stadt Zossen bestehen folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Glienick, Gemarkung Glienick,
2. Ortsteil Horstfelde, Gemarkung Horstfelde,
3. Ortsteil Schünow, Gemarkung Schünow,
4. Ortsteil Kallinchen, Gemarkung Kallinchen,
5. Ortsteil Nächst Neuendorf, Gemarkung Nächst Neuendorf,
6. Ortsteil Nunsdorf, Gemarkung Nunsdorf,
7. Ortsteil Schöneiche, Gemarkung Schöneiche,
8. Ortsteil Wünsdorf, Gemarkungen Wünsdorf, Neuhof, Zehrendorf,
9. Ortsteil Lindenbrück, Gemarkungen Lindenbrück, Zesch am See,
10. Ortsteil Zossen, Gemarkungen Zossen, Dabendorf.

- (2) In der Stadt Zossen bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile nach § 45 Abs. 1 BbgKVerf:

1. Zu dem Ortsteil Zossen gehört der bewohnte Gemeindeteil Dabendorf:
Gemarkung Dabendorf
2. Zu dem Ortsteil Wünsdorf gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Waldstadt, Gemarkung Zehrendorf
 - b) Neuhof, Gemarkung Neuhof
3. Zu dem Ortsteil Glienick gehört der bewohnte Gemeindeteil Werben:
Gemarkung Glienick, Flur 1 und 7
4. Zu dem Ortsteil Lindenbrück gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Zesch am See, Gemarkung Zesch am See
 - b) Funkenmühle, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6

Die bewohnten Gemeindeteile können durch Ortstafeln nach § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsord-

nung (StVO) gesondert gekennzeichnet werden.

§ 6 Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Zossen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Die Regelungen aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) finden Anwendung.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:
 - a) Glienick 3 Mitglieder
 - b) Horstfelde 3 Mitglieder
 - c) Schünow 3 Mitglieder
 - d) Kallinchen 3 Mitglieder
 - e) Nächst Neuendorf 3 Mitglieder
 - f) Nunsdorf 3 Mitglieder
 - g) Schöneiche 3 Mitglieder
 - h) Wünsdorf 5 Mitglieder
 - i) Lindenbrück 3 Mitglieder
 - j) Zossen 5 Mitglieder.
- (3) Sitzungen des Ortsbeirates sind in dem jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Der Ortsbeirat sollte mindestens zweimal jährlich tagen. Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß.

§ 7

Beiräte der Stadt Zossen

- (1) Kinder- und Jugendbeirat
- a) Die Stadt Zossen richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Zossen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zossen“. Die Arbeitsperiode des Beirates beträgt zwei Jahre.
 - b) Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats können nur Einwohner der Stadt Zossen sein, die das 21. Lebensjahr am Tage ihrer Berufung nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Arbeitsperiode des Beirates durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge der Ortsbeiräte und von Jugendorganisationen wie z. B. Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
 - c) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Zossen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
 - d) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist Vertreter des Beirats.
 - e) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Stadt Zossen unterstützt. Der/die Bürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Sitzungen des Beirats werden ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Zossen (<https://www.zossen.de>) bekannt gemacht. Der/die Bürgermeister/in, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- f) Für das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat kann dieser Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung treffen.
- (2) Seniorenbeirat
- a) Die Stadt Zossen richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Zossen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Zossen".
- b) Dem Beirat gehören mindestens 3 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Zossen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Stadt Zossen ruft rechtzeitig dazu auf, sich für den Beirat zu bewerben. Hierbei sind insbesondere die Träger der Seniorenarbeit aufzufordern, geeignete Bewerber mit deren Einverständnis vorzuschlagen. Hierzu können Aufrufe im Rathaus aktuell und auf der Internetseite erfolgen.
- c) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter/innen. Die Stellvertreter/innen werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
- d) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz im Seniorenbeirat
- aa) durch Verzicht,
- bb) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach Absatz b,
- cc) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung,
- dd) mit der Annahme des Mandates für die Gemeindevertretung, den Kreistag, einen Landtag, den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und/oder das Europäische Parlament.
- e) Der Beirat soll die Gelegenheit bekommen, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Zossen haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dem Seniorenbeirat ist nach Absprache mit der/dem Vorsitzenden eines jeweiligen Ausschusses ein Teilnahmerecht einzuräumen.
- f) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Es sind mindestens 3 und höchstens 20 Personen in die Beiräte zu berufen oder für diesen

zu benennen.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner, Einsichten in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten am Sitz der Stadtverwaltung, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, oder im Internet auf der Webseite der Stadt Zossen, einzusehen.

§ 9

Beauftragte/r der Stadt Zossen

- (1) Kinder- und Jugendbeauftragte/r
 - a) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Zossen benennt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n.
 - b) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt vorhaben- und projektbezogene Beteiligungsverfahren, berät die Verwaltung in der Konzeption und Umsetzung von Beteiligungsformen und begleitet den Kinder- und Jugendbeirat. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte prüft bei Verwaltungsabläufen, ob eine besondere Betroffenheit von Kindern und/oder Jugendlichen in Beschlussvorlagen oder Vorhaben gegeben ist. Sie/er hat das Recht, auf diese besondere Betroffenheit hinzuweisen.
 - c) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt in verwaltungsinternen Verfahren und bei Beschlussvorlagen und Anträgen schriftlich oder persönlich Stellung, sofern die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen besonders betroffen sind und andere Beteiligungsformen organisatorisch oder zeitlich nicht oder noch nicht durchgeführt werden konnten.
 - d) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über den Stand der Kinder- und Jugendbeteiligung und legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Gleichstellungsbeauftragte
Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung und auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese wirkt auf die Gleichstellung von

Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.

- a) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- b) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihre Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihre Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über die geleistete Arbeit und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Seniorenbeauftragte/r

- a) Zur Vertretung der Interessen von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Zossen benennt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des/der Bürgermeister/in eine/n Seniorenbeauftragte/n. Die/der Seniorenbeauftragte/r ist Mitarbeiter der Stadt Zossen.

- b) Die/der Seniorenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den/die Bürgermeister/in über Seniorinnen und Senioren betreffende Wünsche und Anregungen.

- c) Der/dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Seniorenendasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Seniorinnen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.

- (4) Die Beauftragten sollten nach Möglichkeit Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte muss nicht zwingend Einwohner der Stadt Zossen sein.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Zossen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Wert von 150.000 Euro (netto). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

**§ 11
Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- (2) Die Ladungsfristen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten. Dem/der Bürgermeister/in zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilzunehmen. Im Einzelfall kann der Ausschussvorsitzende, nach mehrheitlicher Zustimmung durch die Mitglieder, jedem Stadtverordneten zu den Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Kann ein Stadtverordneter, die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen oder die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf). Insbesondere beschließt der Hauptausschuss über:
- a) die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem/der Bürgermeister/in einschließlich der Beauftragung eines rechtlichen Beistandes,
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeit mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.
 - c) die Vergabe für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 150.000 Euro (netto) und für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 150.000 Euro (netto) je Los, die einem Vergabeverfahren unterliegen und das Vergabeverfahren bis auf Ausnahme der Beauftragung/Vergabe, abgeschlossen ist. Diese Wertgrenzen gelten nicht bei Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder für Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen.
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten, soweit der Wert 100.000 Euro übersteigt, mit Ausnahme von Kassenkrediten und Investitionskrediten. Diese bedürfen weiterhin der Zustimmung der SVV.
 - e) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn der Wert von 1.000 Euro wird unterschritten,
 - f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer voraussichtlichen Vertragsdauer von mehr als 15 Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 12.000 Euro,
 - g) bei Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen, die ihre Zuständigkeiten im Einzelfall betreffen.
 - h) Niederschlagungen mit einer Wertgrenze von 5.000 Euro und Stundungen mit einer

Wertgrenze von 15.000 Euro

- (2) Der Hauptausschuss verhandelt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Er hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 14

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende weitere Ausschüsse:
- a) Recht und Ordnung,
 - b) Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt,
 - c) Finanzen, Soziales und Bildung.
- (2) Die Sitzverteilung wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse gewählt. In den Ausschüssen sollen neben einer Mehrheit von Stadtverordneten sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 44 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zossen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Zossen". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Ortsteil Zossen mit dem bewohnten Gemeindeteil Dabendorf:
 1. Zossen, Marktplatz 20 (Rathaus)
 2. Zossen, Gerichtstraße (Netto - Einkaufsmarkt)
 3. Zossen, Stubenrauchstraße (Lidl – Einkaufsmarkt)
 4. Dabendorf, Pfählingstraße (Friseur)
 5. Dabendorf, Dorfanger (Ärztehaus)
 - b) Ortsteil Glienick mit dem bewohnten Gemeindeteil Werben:
 1. Glienick, Dorfaue / Ecke Schulstraße
 2. Werben, An der Dorfstraße 15 (Bushaltestelle)

c) Ortsteil Horstfelde:

1. Horstfelder Dorfstraße (Bushaltestelle)
2. Kleine Waldstraße / Ecke An der Hauptstraße (Siedlung)

d) Ortsteil Schünow:

- Zossener Chaussee (Bushaltestelle)

e) Ortsteil Kallinchen:

1. Hauptstraße 21
2. Seestraße 25

f) Ortsteil Nächst Neuendorf:

1. Ernst-Henecke-Ring / Ecke Nächst Neuendorfer Landstraße 24 a
2. Nächst Neuendorfer Dorfstraße (Meyer Shop)

g) Ortsteil Nunsdorf:

1. Dorfstraße 30/31
2. Umspannwerk 2/3
3. Dorfstraße (Glascontainer)

h) Ortsteil Schöneiche:

1. Kallinchener Straße 45
2. An der Dorfaue 19

i) Ortsteil Wünsdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Neuhof und Waldstadt

1. Wünsdorf, Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz)
2. Neuhof, Neuhofer Dorfstraße 24/25 (Mehrzweckgebäude)
3. Waldstadt, Fritz-Jäger-Allee / Ecke Schwerin Allee
4. Waldstadt, Am Bürgerhaus 1

j) Ortsteil Lindenbrück

1. Lindenbrücker Dorfstraße 18 b (Bushaltestelle)
2. Funkenmühle, Lindenbrücker Chaussee 9
3. Zesch am See, Am Dorfplatz 10

- (5) Die Bekanntmachung der Sitzung ist fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf der ausgehängten Bekanntmachung der Sitzung durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, 08.05.2025

Unterschrift
Bürgermeister/in der Stadt Zossen





Stadt Zossen



Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen

Sitzungstermin: Montag, 16.06.2025

Nichtöffentlicher Teil

045/25 Vergabe der Leistung LOS 15- Trockenbauarbeiten für Umbau/Sanierung
KITA "Bummi"


Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin



Stadt Zossen



Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Sitzung: Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.06.2025

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
043/25	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

a) in der vorliegenden Form

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
035/25/01	Spendensatzung der Stadt Zossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Spendensatzung der Stadt Zossen

a) in der vorliegenden Fassung

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
037/25	Abwägungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Burgberg" im OT Wünsdorf der Stadt Zossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die anliegende Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Burgberg“

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
038/25	Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Burgberg" im OT Wünsdorf der Stadt Zossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. den Bebauungsplan „Burgberg 3. Änderung“ im Gemeindeteil Wünsdorf der Stadt Zossen in der Fassung vom 15.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen

und

die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in ihrer vorliegenden Form.

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
036/25	Befreiung von der Festsetzung Nr. 2 des Bebauungsplanes 71/03 "Sanierungsgebiet Süd" der Stadt Zossen für die Flurstücke 130 und 131 (Gemarkung Zossen, Flur 12)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Befreiung von der Festsetzung "geschlossene Bauweise" des Bebauungsplanes 71/03 "Sanierungsgebiet Süd" in der Stadt Zossen für die Flurstücke 130 und 131 in der Flur 12 der Gemarkung Zossen.

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
039/25	Vorstellung und Entscheidung über die erarbeiteten Varianten für den Anbau an die Grundschule Zossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt die weitere Bearbeitung mit

1. der Variante 1 (Kostenschätzung 11.061.966,30 €)

durchzuführen.

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
034/25/01	Bildung eines Präventionsrates

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

einen Präventionsrat für die Stadt Zossen zu bilden. Die Bürgermeisterin wird mit der Bildung des Präventionsrates beauftragt. Der Präventionsrat besteht aus den nachfolgenden ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern.

- Bürgermeister/in
- Mitglied der SVV
- Schulleiter/in
- Sozial- / Seniorenbeauftragte/r
- Vertreter/in aus dem Ordnungsamt
- Polizei

Das Mitglied der SVV ist aus der Mitte der SVV herauszuwählen.
Der Präventionsrat hat sich eine Geschäftsordnung zur Arbeitsweise zu geben.

Nichtöffentlicher Teil

042/25	Weiteres Vorgehen Kreisumlage für die Jahre 2015 und 2016
033/25	Aufnahme von Verhandlungen zum Betrieb der Schulküche an der Gesamtschule Dabendorf
040/25	Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes im Gewerbegebiet An der Brotfabrik zwischen zwei Unternehmen
044/25	Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes im Gewerbegebiet An der Brotfabrik zwischen zwei Unternehmen

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin

DIKOM

ZWECKVERBAND
DIGITALE KOMMUNEN
BRANDENBURG



Anlage BV/016/2025

**Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen
Brandenburg**



Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Zehnte Satzung zur Änderung

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016

Vom 05. Mai 2025

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
- der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg** in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:



1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemeßk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark



48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Potsdam-Mittelmark
57. Landkreis Prignitz
58. Landkreis Spree-Neiße
59. Landkreis Teltow-Fläming
60. Landkreis Uckermark
61. Landkreistag Brandenburg e.V.
62. Stadt Altlandsberg
63. Stadt Angermünde
64. Stadt Bad Belzig
65. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
66. Stadt Beelitz
67. Stadt Bernau bei Berlin
68. Stadt Brandenburg an der Havel
69. Stadt Cottbus/Chóšebuz
70. Stadt Doberlug-Kirchhain
71. Stadt Eisenhüttenstadt
72. Stadt Falkensee
73. Stadt Friedland
74. Stadt Fürstenberg/Havel
75. Stadt Großräschen
76. Stadt Guben
77. Stadt Hohen Neuendorf
78. Stadt Jüterbog
79. Stadt Ketzin Havel
80. Stadt Königs Wusterhausen
81. Stadt Kremmen
82. Stadt Kyritz
83. Stadt Lauchhammer
84. Stadt Luckenwalde
85. Stadt Ludwigsfelde
86. Stadt Mittenwalde
87. Stadt Müncheberg
88. Stadt Nauen
89. Stadt Neuruppin
90. Stadt Oranienburg
91. Stadt Premnitz
92. Stadt Pritzwalk
93. Stadt Rathenow
94. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
95. Stadt Sonnewalde
96. Stadt Spremberg/Grodk



97. Stadt Strausberg
98. Stadt Teltow
99. Stadt Velten
100. Stadt Vetschau/Spreewald
101. Stadt Werder (Havel)
102. Stadt Werneuchen
103. Stadt Wittenberge
104. Stadt Wittstock/Dosse
105. Stadt Wriezen
106. Stadt Zehdenick
107. Stadt Zossen
108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
109. Verbandsgemeinde Liebenwerda
110. Zweckverband Bauhof TKS

Die **Verbandsversammlung** kann auf **schriftlichen Antrag** hin die **Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder** in den **Zweckverband** beschließen. Die **Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder** im Sinne des **§ 11 Absatz 1 GKGBbg** ist nur möglich, wenn sich diese **juristische Person** zu **100 Prozent** in **öffentlicher Hand** befindet.“

2. **§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Stimmrechte der Verbandsmitglieder**

Bei **Abstimmungen** sowie bei **Wahlen** und **Abwahlen** haben die **Verbandsmitglieder** jeweils eine **Stimme**.“

3. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 2** wird **Satz 4** durch folgende neue **Sätze 4** und **5** ersetzt:

„Die **jeweilige Einwohnerzahl** eines **Verbandsmitgliedes** nach **Satz 2** und **3** bestimmt sich nach den vom **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg** fortgeschriebenen **Bevölkerungszahlen** zum **30.06.** des **Vorjahres**. Für **Zweckverbände** gilt als **Einwohnerzahl** die nach **Satz 4** ermittelte **Summe** der **Einwohnerinnen** und **Einwohner** aller ihrer **kommunalen Verbandsmitglieder**.“



b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Zossen

3 AR 1/25

Öffentliche Zustellung

An die Antragsgegnerin Adil Taxi GmbH, letzte bekannte Adresse Nächst Neuendorfer Landstr. 12, 15806 Zossen, wird ein Schriftstück vom 21.01.2025 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Zossen, Gerichtstraße 10, 15806 Zossen, Zimmer 102.1 1. OG, eingesehen werden.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zossen, 03.06.2025

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen

**am Donnerstag, 17.07.2025 um 18.00 Uhr
im Museum „Alter Krug“, Weinberge 15, 15806 Zossen.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Zossen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2024/2025
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2024/2025 und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl von zwei Kassenprüfern
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2024/2025
8. Beschluss zur Aufnahme eines weiteren Mitpächters im Revier Zossen V
9. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2024/2025
10. Information und Anfragen/ Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Der Jagdvorsteher

Veiko England
Zossen, 11.06.2025

Protokoll der Sitzung der Jagdgenossenschaft Schünow vom 19.06.2025

Alte Feuerwehr Weg nach Mellensee 1a, 15806 Zossen
18:00 Uhr – 22:15 Uhr

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Herrn Bley.

Jagdgenossenschaft Schünow
1.Vorsitzender Gordon Bley
Zur Dorfstraße 15, 15806 Zossen
Jgschuenow@gmx.de

2 Bestätigung der fristgerechten ordnungsgemäßen Ladung

bestätigt einstimmig
einstimmig

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Zahl der Anwesenden mit Angabe der vertretenen Fläche ist am Ende des Protokolls beigefügt.
Die namentliche Liste liegt dem Vorstand und der unteren Jagdbehörde vor.

4. Bestätigung der Tagesordnung (TOP 6 der Einladung gestrichen, da doppelt)

bestätigt

15mal ja mit 288,65ha, 2mal nein mit 36,48ha

5. Kassenbericht Jagdjahr 2023/24 und Entlastung des Vorstandes

bestätigt

15mal ja mit 288,65ha, 2mal nein mit 36,48ha

Reinertrag bereits ausgezahlt 5,44€ /ha

Anmerkung, die Erklärung dazu wird bis zum 3.6.25 den Empfängern nachgereicht

6. Kassenbericht Jagdjahr 2024/25 und Entlastung des Vorstandes

bestätigt

15mal ja mit 288,65ha, 2mal nein mit 36,48ha

7. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages des Jagdjahres 2024/25

bestätigt

Dieser beträgt 5,51€/ha

15mal ja mit 288,65ha, 2mal nein mit 36,48ha

Reinertragwirksame Ausgaben im Jagdjahr 2025 sind – 292,78€

Die Drohne zur Kitzrettung wurde laut Beschluss vom 8.9.2023 aus Rücklagen bezahlt und mindert daher nicht den Reinerwerb des Jagdjahres

8. Beschluss über die Auszahlung der nicht ausgezahlten Gelder vor 2019

Beschlussvorlage des Vorstandes mit Begründung:

Die letzte Auszahlung fand 2016 statt. Am 31.3.2017 betrug der Kontostand nach den Unterlagen von Herrn Fischer (damaliger Kassenwart) 24.165,80€. Danach erfolgte die Notverwaltung durch die Stadt, da sich kein neuer Jagdvorstand fand. Dieser endete 2019 und wurde an den neuen Jagdvorstand Bamberg (bis 30.8.2022) übergeben.

Auf dem ältesten verfügbaren Kontoauszug von 2020 betrug das Guthaben 26.114,36€. Während der Notverwaltung haben keine Auszahlungen oder Ausgaben stattgefunden. Es ist nicht möglich und nach Ansicht des Vorstandes wegen der vorliegenden Daten auch nicht zielführend, die lückenlose Buchführung für diese Jahre zu belegen.

Der Vorstand beabsichtigt, den Reinertrag für die Jahre 2017 und 2018 mit 5 € (dem Durchschnitt des Reinertrags 2021-2025) auszuzahlen.
Da in den vorliegenden Unterlagen die damaligen Anträge auf Auszahlung des Reinertrages nicht vollständig vorliegen, wird nach positivem Beschluss für dieses Vorgehen ein öffentlicher Aufruf mit Veröffentlichung dieses Protokolls im Amtsblatt der Stadt Zossen zur nachträglichen Antragsstellung für diese Zeit von den damaligen Jagdgenossen erfolgen.
Sollte dieser Antrag bei der oben angegebenen Adresse des Jagdvorstandes 1 Jahr nach Veröffentlichung nicht eingegangen sein, verbleibt laut Satzung das Geld bei der Jagdgenossenschaft.
Diejenigen, deren Anträge vorliegen, erhalten den Reinertrag nach heutigem Beschluss umgehend ausgezahlt. **bestätigt**

15mal ja mit 288,65ha, 2mal nein mit 36,48ha

Da es für die Jagdgenossenschaft nicht zulässig ist, dass wie in der Vergangenheit erfolgt, unbegrenzt Vermögen anzusammeln, beabsichtigt der Vorstand:

Im nächsten Jahr soll der Restbetrag des Vermögens mit einer Rückstellung von 10 000€ dem nächsten Reinertrag zugerechnet und ausgezahlt werden **bestätigt**

15mal ja mit 288,65ha, 2mal nein mit 36,48ha

9. Wolfsprävention

Bericht der Jägerschaft: es gibt in der Region Wölfe, die bei den Schäfern auch erhebliche Schäden angerichtet haben. Diese sind seitdem nicht mehr mit ihren Schafen unterwegs. Seitdem sind über keine Schäden berichtet worden. Die Entwicklung wird durch die Jäger beobachtet.

10. Müllanzeige

Vermehrt gibt es auch in den umliegenden Ortsteilen massive Verschmutzung von offensichtlich kommerziell illegal verklappten Müll. Diese sollten unbedingt angezeigt werden. Das Ordnungsamt versucht Lösungen zu finden. Wildkameras sind als Beweismittel nicht wirklich geeignet. Die Beweislage ist nur rechtlich relevant, wenn Täter auf frischer Tat ertappt werden und mehrere Zeugen vorhanden sind.

11. Modellflugplatz: Klärung der Rechtmäßigkeit, Umweltverträglichkeit für Mensch und Tier

Die Stadtverwaltung wird die zeitgemäße Nutzung durch die Modellflieger prüfen, da die vorliegenden ca. 30 Jahre alten Genehmigungen und die derzeitige Nutzung möglicherweise den aktuellen Bestimmungen nicht mehr entsprechen.

12. Verschiedenes keine Themen

13. Planung eines Grillabends der Genossenschaft im Sommer/ Herbst 25
Die Einladung erfolgt voraussichtlich zum September 2025.

17 anwesende oder vertretene Jagdgenossen mit **ca. 325,11 ha von 836,9786**

Schünow, den 21.06.2025

Im Original gezeichnet

Vorsitz
Gordon Bley

Im Original gezeichnet

Protokoll
Dr. Regina Pankrath